

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Besuch der „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“
der Gemeinde Litzendorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

vom 20.10.2009

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer „Kindertageseinrichtung am Ellernbach“ (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhort). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis fünf Stunden	84,00 €
über fünf bis sechs Stunden	89,00 €
über sechs bis sieben Stunden	94,00 €
über sieben bis acht Stunden	99,00 €
über acht bis neun Stunden	104,00 €
über neun Stunden	109,00 €

(2) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € monatlich zu zahlen.

(3) Die Gebühr bei Besuch der Kinderkrippe beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis vier Stunden	110,00 €
über vier bis fünf Stunden	130,00 €
über fünf bis sechs Stunden	160,00 €
über sechs bis sieben Stunden	190,00 €
über sieben bis acht Stunden	220,00 €
über acht bis neun Stunden	250,00 €

(4) Die Gebühr bei Besuch des Kinderhorts beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

Buchungszeiten	Gebühr
bis 3,5 Stunden	60,00 €
über 3,5 Stunden bis vier Stunden	70,00 €
über vier bis fünf Stunden	80,00 €
über fünf bis sechs Stunden	90,00 €
über sechs bis sieben Stunden	100,00 €
über sieben bis acht Stunden	110,00 €

(5) Sämtliche Gebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.

(6) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(7) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Zusätzliche Buchungszeiten können bis zu Beginn eines neuen Monats beantragt werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich und ist spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(8) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den **Kindergarten** 4,5 Stunden. Die pädagogische Grunderziehung findet in der Regel täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt; Buchungen sind jedoch auch nachmittags möglich.

(9) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit für die **Kinderkrippe** beträgt mindestens 20 Stunden, die für den **Kinderhort** beträgt mindestens 15 Stunden. Angestrebt wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens drei Stunden.

§ 5

Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht der volle Betrag fällig, für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. Dies gilt auch für den Fall, dass weitere Kinder der Familie den kirchlichen Kindergarten St. Wenzeslaus besuchen. Nicht erfasst von dieser Regelung ist das Spielgeld nach § 4 Abs.2.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Die Gebühren nach § 4 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde Litzendorf jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 5 beansprucht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung am Ellernbach vom 15.09.2005 außer Kraft.

Litzendorf, 20.10.2009

Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister